

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die notärztliche Versorgung der Stadt Leichlingen durch den Rettungsdienst der Stadt Leverkusen

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 670) i. V. m. §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), schließen der

Rheinisch-Bergische Kreis, Bergisch Gladbach,
vertreten durch den Landrat,

und die

Stadt Leverkusen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Rheinisch-Bergische Kreis überträgt der Stadt Leverkusen die Durchführung der Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung (§ 2 Abs. 1 RettG) - soweit es die notärztliche Versorgung betrifft - im Rahmen dieser öffentlichen Vereinbarung.
- (2) Der Versorgungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Leichlingen mit Ausnahme der Ortslagen Kuhle, Hölverscheid, Heide und Höhscheid.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beiliegenden Karte, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- (3) Die Stadt Leverkusen verpflichtet sich, die Einsätze von Notärzten im Versorgungsbereich gemäß Abs. 2 mit den Rettungsmitteln durchzuführen, die für die notärztliche Versorgung der Bevölkerung des eigenen Stadtgebietes bereitgehalten werden, wobei die Rettungsmittel für Notfalleinsätze im Versorgungsgebiet gemäß Absatz 2 gleichermaßen zur Verfügung stehen wie für den originären Bereich der Stadt Leverkusen. Bei Auslastung der Rettungsmittel verbleibt es in der Verantwortung des Rheinisch-Bergischen Kreises für Ersatz z. B. durch nachbarliche Hilfe anderer Gemeinden zu sorgen.
- (4) Es wird das sowohl in Leverkusen als auch im Rheinisch-Bergischen Kreis bestehende Rendezvous-System angewendet. Ein außerdem erforderliches Rettungsmittel (z.B. RTW) wird unmittelbar von der Leitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises zugeführt.

- (5) Die Möglichkeit der Anforderung von Rettungsmitteln der Stadt Leverkusen durch die Leitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises im Rahmen nachbarlicher Hilfe gem. § 8 Abs. 2 RettG bleibt durch diese Vereinbarung unberührt.
- (6) Die Rechte und Pflichten des Rheinisch-Bergischen Kreises als Träger des Rettungsdienstes bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

§ 2 Rettungsmittel und Personal

- (1) Die Stadt Leverkusen stellt die für die notärztliche Versorgung erforderlichen Rettungsmittel (Notarzteinsatzfahrzeug, medizinische Geräte und Verbrauchsmaterial, Arzneimittel etc.) und das Personal zur Verfügung. Sie ist Halter der Kraftfahrzeuge und schließt die erforderlichen Haftpflicht- und Insassenversicherungen ab.
- (2) Die Stadt Leverkusen trägt dafür Sorge, dass das eingesetzte ärztliche und nichtärztliche Personal die nach dem RettG erforderliche fachliche Qualifikation und Eignung aufweist und dass die eingesetzten Kraftfahrzeuge und Geräte den gesetzlich vorgeschriebenen Standards entsprechen. Für das eingesetzte ärztliche Personal ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (3) Der Rheinisch-Bergische Kreis kann aus diesem Vertragsverhältnis keine Weisungsrechte gegenüber dem von der Stadt Leverkusen eingesetzten Personal ableiten. Hiervon unberührt ist das Weisungsrecht der Leitenden Notärzte und -ärztinnen gem. § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 RettG.

§ 3 Kosten

- (1) Die Stadt Leverkusen trägt sämtliche Kosten für die ihm mit § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung übertragenen Aufgabenwahrnehmung.
- (2) Eine anteilige Umlage der Kosten nach Absatz 1 (Personal-, Sach- und Verwaltungskosten) auf den Rheinisch-Bergischen Kreis erfolgt nicht.
- (3) Zur Deckung der Kosten nach Absatz 1 erhebt die Stadt Leverkusen von den dieser Vereinbarung zuzuordnenden Benutzern ihres Rettungsdienstes (Gebührenpflichtigen) bzw. deren Kostenträgern auf der Grundlage der jeweils geltenden Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises Gebühren. Die eingezogenen Gebühren verbleiben der Stadt Leverkusen.

Die Gebührenhöhe wird von der Stadt Leverkusen ermittelt und dem Rheinisch-Bergischen Kreis zur Änderung der Gebührensatzung mitgeteilt.

§ 4 Bedarfspläne

Die Stadt Leverkusen und der Rheinisch-Bergische Kreis werden die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Veränderungen in die von ihnen aufgestellten Bedarfspläne (§ 12 RettG) aufnehmen.

**§ 5
Laufzeit, Kündigung**

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist erstmals zum 31.12.2015 zulässig. Eine Kündigung muss schriftlich zum Jahresende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

**§ 6
Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, Schriftform**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein bzw. werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen, es sei denn, die Vereinbarung wäre ohne eine der unwirksamen Bestimmungen nicht abgeschlossen worden. Sofern eine oder mehrere unwirksame Bestimmungen nicht ersatzlos fortfallen können, sind sie durch solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck Rechnung tragen. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, die Vereinbarung geänderten gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung wird nach erfolgter Genehmigung durch die in § 29 Abs. 4 GkG NRW bestimmte Aufsichtsbehörde am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Bergisch Gladbach, den

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

In Vertretung

.....
Reinhard Buchhorn, Oberbürgermeister

.....
Frank Stein, Leiter Dezernat II

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

Im Auftrag

.....
Dr. Hermann-Josef Tebroke, Landrat

.....
Ferdinand Schönenborn, Leiter Dezernat II